

**Verordnung
über Landschaftsschutzgebiete in der Stadt Püttlingen**

Vom 24. September 1993

Aufgrund des § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Neufassung vom 19. März 1993 (Amtsblatt Seite 346), berichtigt am 12. Mai 1993 (Amtsblatt Seite 482) wird durch den Stadtverbandspräsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die nachfolgend bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Stadt Püttlingen werden in dem Umfang, der sich aus den Eintragungen in den Landschaftsschutzkarten nach § 3 und der Grenzbeschreibung nach § 4 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt und wie folgt in das Landschaftsschutzbuch des Stadtverbandes eingetragen:

Kennziffer	Bezeichnung	Größe (ha)
L 5.02.01.1	Püttlinger Wald — Erweiterungsfläche: Kloster Heilig Kreuz und Kreuzkapelle	1,65
L 5.02.01.2	Püttlinger Wald — Erweiterungsfläche: Hundsberg mit Marienkapelle	2,5
L 5.02.3	Emesheck beim Schmittenberg	2,2
L 5.02.4	Regenbogen, Brenkenfeld, Hermesbach bei Rittenhofen	37,6
L 5.02.5	Katzenellenbogen, Almeshofen und Mühlenberg	26,1
Kennziffer	Bezeichnung	Größe (ha)
L 5.02.6	Dörschbachtal — Reinbacher Furt (Teilbereich Püttlingen)	8,5
L 5.02.7	Ettgentaler Wald—Wimbach	8,0
L 5.02.8	Kehlbach Hommes	25,0
L 5.02.9	Sellerbacher Humes	19,4
L 5.02.10	Galgenberg—Kappelheck	12,4
L 5.02.11	Kreuzberg	2,0
L 5.02.12	Meisterswies/Geisberg	6,2
L 5.02.13	Erbachtal, Axknöpfchen und Kalklöcher	34,15
L 5.02.14	Schneckenhumes, Schlehbachtal	11,5

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete wird wie folgt festgelegt:

L 5.02.01.1 Püttlinger Wald — Erweiterungsfläche: Kloster Heilig Kreuz und Kreuzkapelle

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung des durch diese Fläche und die Gebäude bestehenden und geprägten Landschaftsbildes sowie die dadurch gegebene Zweckbe-

stimmung und Funktion des Gebietes. Zusätzlich sollen die bestehende Lindenallee sowie die sonstigen Bäume als landschaftsgliederndes und ökologisch wertvolles Element erhalten und geschützt werden.

L 5.02.01.2 Püttlinger Wald — Erweiterungsfläche: Hundsberg mit Marienkapelle

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege einer mit verschiedenen Gehölzen und Gebüschgruppen bestandenen Brachfläche, die für Vögel und Kleinsäuger einen wichtigen Lebensraum darstellt. Daneben übernimmt dieser Bereich in der intensiv genutzten Kulturlandschaft eine bedeutende landschaftsgliedernde Funktion.

L 5.02.3 Emesheck beim Schmittenberg

Schutzzweck ist die Sicherung dieser z. T. brachgefallenen Feuchtflächen, die innerhalb der intensiv genutzten Umgebung einen wichtigen ortsbildprägenden Charakter besitzen. Entwicklungsmaßnahmen sollten auf eine Verringerung der Belastungsfaktoren abzielen.

L 5.02.4 Regenbogen, Brenkenfeld, Hermesbach bei Rittenhofen

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung dieses durch unterschiedliche Biotopelemente geprägten Landschaftsausschnittes, wobei die Feldgehölzstrukturen, die Streuobstwiesen wie auch die Talau als Lebensraum eine hohe Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt sowie für das Landschaftsbild einnehmen. Die Erhaltung und Entwicklung der durch die Diversität der Lebensräume gegebenen hohen faunistischen Bedeutung soll dabei als längerfristiges Schutzziel angesehen werden.

20

L 5.02.5 Katzenellenbogen, Almeshofen und Mühlenberg

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der vielfältigen Biotopelemente wie Gebüsch- und Heckenstrukturen, Bachlauf und Streuobstbestände, die sowohl als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten wie auch zur Belebung des Landschaftsbildes notwendig sind. Neben seiner ökologischen Bedeutung hat dieses Gebiet auch eine wichtige Aufgabe für die Naherholung der in der Umgebung lebenden Menschen. Diese Funktion ist ebenfalls zu erhalten.

L 5.02.6 Dörschbachtal — Reinbacher Furt (Teilbereich Püttlingen)

Schutzzweck ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der Strukturvielfalt der verschiedenen Biotopelemente aus Brach- und Gebüschflächen, Feuchtwiesen und Quellmulden, die für die verschiedensten Arten hervorragende Lebensbedingungen bieten. Der durch den Bewuchs vorhandene Erosionsschutz ist ebenfalls zu sichern; die extensive, flächenschonende und standortgerechte Nutzung ist anzustreben.

L 5.02.7 Ettgentaler Wald — Wimbach

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung dieses zwei Wohnlagen trennenden Grüngürtels, der neben der Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, der Sicherung der verschiedenen Landschaftselemente Wiese, Wasser und Wald auch wichtige Naherholungsfunktionen übernommen hat.

Daneben ist die Erhaltung dieses Gebietes wegen seiner überaus wichtigen Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet von besonderer Bedeutung. Die Verbesserung der Gewässergüte des Wimbachs ist ebenfalls anzustreben.

L 5.02.8 Kehlbach Hommes

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung der durch eine hohe Diversität der verschiedensten Lebensräume gekennzeichneten Kehlbach Hommes, die eine gleich hohe Bedeutung als Lebensraum verschiedener Tier- und Pflanzenarten innehat wie sie zur Gliederung des Landschaftsbildes beiträgt.

Die großflächigen Gebüsch- und Heckenstrukturen bilden mit den Feucht- und Naßwiesen einen eng verzahnten Biotopkomplex in der intensiv genutzten Kulturlandschaft.

L 5.02.9 Sellaerbacher Humes

Schutzzweck ist die Sicherung dieses innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche liegenden Talbereiches, der als ein durch den Sellaerbach bestimmter Lebensraum unterschiedlichen Tier- und Pflanzenarten neue Lebensmöglichkeiten bieten kann.

Neben der Neugestaltung verschiedener Talabschnitte als Lebensraum muß sowohl auf die Naherholungsfunktion wie auch auf die landschaftsprägende Funktion des Tales besonderer Wert gelegt werden.

L 5.02.10 Galgenberg — Kappelheck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege der unterschiedlichen Biotopelemente in Quellfluren und Naßwiesen, aber auch der Gehölzbestände, die neben ihrer ökologischen Funktion innerhalb dieses Landschaftsraumes (Lebensraum, Wind- und Erosionsschutz) eine ebenso wichtige Funktion als landschaftsprägendes Element übernehmen. Die gegebenen extensiven Nutzungsformen sind aufrecht zu erhalten.

L 5.02.11 Kreuzberg

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege der landschaftsprägenden Heckenstruktur, die als Erosionsschutz, Lebensraum von Vögeln und Kleinsäugetern und „Schnittstelle“ zwischen Wohnbebauung und Wald eine wichtige Aufgabe in diesem Landschaftsraum innehat.

L 5.02.12 Meisterswies/Geisberg

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses durch einen unterschiedlich ausgeprägten Baum- und Gehölzbestand gezeichneten Hangbereiches, der dadurch eine wichtige Aufgabe im Sinne des Erosionsschutzes und der Ortsbildgestaltung übernimmt.

L 5.02.13 Erbachtal, Axknöpfchen und Kalklöcher

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des durch den Bachlauf, die Gehölzbestände innerhalb des Kerbtals, die Wiesen und Weiden sowie die Feuchtbereiche gekennzeichneten Landschaftsausschnittes, der neben diesen ökologischen Funktionen auch als Naherholungs- und Wandergebiet von größter Bedeutung ist. Die artenreichen Hochstaudenfluren sind mit dem Erbachtal ein wichtiger Rückzugsraum für Vögel und Kleinsäugeter, so daß gerade die Verzahnung der verschiedenen Elemente mit extensiver Nutzung weiterhin zu erhalten und zu fördern ist.

L 5.02.14 Schneckenhumes, Schlehbachtal

Schutzzweck ist die Entwicklung dieses durch verschiedene Nutzungs- und Biotopformen gekennzeichneten Übergangsbereiches zwischen Bebauung und freier Feldflur.

Neben dem Bachlauf und der bachbegleitenden Vegetation, den Hausgärten und Streuobstwiesen leisten die landwirtschaftlich genutzten Teilflächen einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung eines typischen Landschaftsbildes, das in dieser Art weiterentwickelt werden soll. Die Wasserqualität des Schlehbaches ist zu verbessern.

§ 3

Landschaftsschutzkarten

(1) Die Landschaftsschutzgebiete sind, wie nachstehend aufgeführt, in grüner Farbe auf topographischen Karten im Maßstab 1 : 5 000 wie folgt eingetragen:

L 5.02.01.1	6260 — P 7
	6460 — P 8
L 5.02.01.2	6460 — P 8
L 5.02.3	6264 — P 1
	6464 — P 2
L 5.02.4	6464 — P 2
	6462 — P 5

L 5.02.5	6464 — P 2
	6664 — P 3
	6462 — P 5
L 5.02.6	6664 — P 3
	6662 — P 6
L 5.02.7	6262 — P 4
	6462 — P 5
L 5.02.8	6462 — P 5
	6460 — P 8

21

L 5.02.9	6462 — P 5
	6662 — P 6
L 5.02.10	6262 — P 4
	6260 — P 7
L 5.02.11	6260 — P 7
L 5.02.12	6462 — P 5
	6460 — P 8
L 5.02.13	6460 — P 8
	6660 — P 9
L 5.02.14	6460 — P 8

(2) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 zu ersehen. Diese Karte gibt nur einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sind Bestandteil der Grenzbeschreibung nach § 4 dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 wird als Anlage dazu veröffentlicht. Die amtlichen Karten im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 25 000 werden bei dem Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — und dem Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzügen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 4

Grenzbeschreibung

L 5.02.01.1 Püttlinger Wald — Erweiterungsfläche: Kloster Heilig Kreuz und Kreuzkapelle

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das Kloster Heilig Kreuz und die Kreuzkapelle.

Die Erweiterungsfläche wird begrenzt:

Im Norden, Osten und Süden:

Die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.02.01 — Püttlinger Wald (741/1, 529/237, 528/237, 527/236, 235, 234, 474/233, 473/233, 232, 231, 256/3, 255/3, 254/3, 253/3, 252/4, 251/4, — jeweils südliche, westliche und nördliche Grenze; 317/3, 318/2, 319/3, 321/2, 322/3, 323/2, 325/4 — jeweils östliche Grenze bzw. Grenze des Weges zur Kreuzkapelle — alle Parzellen: Flur 26, Gemarkung Püttlingen).

Im Westen:

Die östliche Begrenzung der Völklinger Straße (Gehweg). Die Landschaftsschutzgebietserweiterung umfaßt somit folgende Parzellen: 248/5, 248/3 — Flur 26, Gemarkung Püttlingen.

L 5.02.01.2 Püttlinger Wald — Erweiterungsfläche: Hundsberg mit Marienkapelle

Die Erweiterungsfläche des Landschaftsschutzgebietes umfaßt die Marienkapelle und die sich von dort nach Norden erstreckenden Gebüsch- und Baumgruppen auf dem Hundsberg. Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Beginn des Fußweges zur Marienkapelle südlich des letzten Hauses der Straße „Vor Pfuhlbüsch“.

Im Westen:

Die westliche Begrenzung der Parzelle 359/187, Flur 11, Gemarkung Püttlingen, nach Norden; die westliche Grenze der Parzelle 317, Flur 11, Gemarkung Püttlingen, nach Norden bis zu deren nördlicher Begrenzung.

Im Norden:

Entlang der nördlichen Begrenzung der letztgenannten Parzelle, dann die Flurgrenze zwischen Flur 11 und Flur 13 überschreitend und nun entlang dem östlichen Rand des Baum- und Strauchbewuchses bis in Höhe des Höhenpunktes 301,8 m NN.

Dabei werden folgende Parzellen aus Flur 13 geschnitten (von Nord nach Süd): 208/123, 207/123, 211/22, 210/22, 209/21, 20, 19, 18, 17, 16.

Im Osten:

Ab dem Höhenpunkt 301,8 m NN entlang der östlichen Grenze der Parzelle 4, Flur 13, Gemarkung Püttlingen, nach Süden, bis zur Südostgrenze; nun entlang der Ostgrenze der Parzelle 328/181 und 327/181 (Fußweg) nach Süden bis zu dem Zufahrtsweg zur Marienkapelle (beide Parzellen aus Flur 13, Gemarkung Püttlingen).

Im Süden:

Entlang der südlichen Begrenzung des im Süden der Kapelle verlaufenden Fußweges (Kreuzgang) zurück bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung. Der Fußweg verläuft dabei über die Parzellen 45/1 und 1/2 der Flur 21, Gemarkung Püttlingen (nördliche Begrenzung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.02.01).

L 5.02.3 Emesheck beim Schmittenberg

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt des parallel zur Autobahn A 8 verlaufenden asphaltierten Weges mit der Stadtverbandsgrenze, westlich des Schmittengerbes.

Im Norden:

Entlang der Stadtverbandsgrenze nach Südosten bis zum Schnittpunkt mit der Nutzungsgrenze innerhalb der Parzelle 37, Flur 5, Gemarkung Herchenbach.

Im Osten:

Entlang dieser Nutzungsgrenze nach Südosten bis zum Schnittpunkt mit dem Feldweg (Parzelle 58/2, Flur 5, Gemarkung Herchenbach).

Im Süden:

Der nördlichen Wegbegrenzung folgend nach Norden und Nordwesten bis zum nördlichen Eckpunkt der Parzelle 81/3, Flur 5, Gemarkung Herchenbach, von dort in Richtung Westen entlang der südlichen Parzellengrenze von 20/2, aus Flur 5, Gemarkung Herchenbach.

Im Westen:

Der westlichen Parzellengrenze von 20/2 nach Norden folgend bis zum Weg parallel der A 8, der südlichen Begrenzung des Weges folgend bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.02.4 Regenbogen, Brenkenfeld, Hermesbach bei Rittenhofen

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Höhenpunkt 275 m NN südöstlich des „Hof am Forst“.

Im Norden:

Von der Nordwestspitze der Parzelle 57/1, Flur 4, Gemarkung Rittenhofen in Richtung Osten entlang den nördlichen Grenzen folgender Parzellen: 57/1, 56, 77/55, 76/55, 54, 53, 52/1, 51, alle Flur 4, Gemarkung Rittenhofen, weiter in Richtung Süden entlang der östlichen Grenze der Parzelle 51 bis zum Schnittpunkt der nordöstlichen Grenze der Parzelle 59, Flur 5, Gemarkung Rittenhofen, dieser und der

nordöstlichen Grenze der Parzelle 60, Flur 5, Gemarkung Rittenhofen folgend bis zum südöstlichen Eckpunkt der letztgenannten Parzelle; die östliche Grenze der Parzelle 60 entlang bis zum Feldweg, dessen nördlicher Begrenzung in Richtung Osten folgend bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Parzelle 65, Flur 5, Gemarkung Rittenhofen;

weiter den östlichen Grenzen der Parzellen 65 und 77 folgend bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 107 — alle Flur 5, Gemarkung Rittenhofen; dann entlang der nördlichen Begrenzung der Parzellen 107; 105/1, Flur 5, Gemarkung Rittenhofen, folgend bis zu deren Ende. Weiter entlang der östlichen Grenzen der Parzellen 103, 102, 101, alle Parzellen aus Flur 5, Gemarkung Rittenhofen, bis zum Schnittpunkt mit dem Feldweg, der die Verlängerung mit der Rittenhofener Straße bildet, diesen überquerend und dessen östlicher Begrenzung Richtung Norden folgend. Dabei werden folgende Parzellen geschnitten: 156/100, 155/100, 99, 98, 97, 96, 95, 94, 93, 92, 91, 90, 89 — alle Parzellen aus Flur 5, Gemarkung Rittenhofen. Der östlichen Begrenzung des Weges weiterfolgend bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Parzelle 79, Flur 5, Gemarkung Rittenhofen. Deren nordöstlicher Grenze folgend bis zum nächsten Eckpunkt, von dort entlang den westlichen Grenzen der Parzellen 130/16, 129/16, 15, 14, Flur 5, Gemarkung Rittenhofen, bis zu deren nordwestlicher Ecke. Die nordöstliche Grenze der Parzelle 14 entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Feldweg.

Im Osten:

Der westlichen Begrenzung des Feldweges folgend bis zur südöstlichen Ecke der Parzelle 9/1, Flur 6, Gemarkung Rittenhofen, weiter entlang der nördlichen Begrenzung des Feldweges in Richtung Südwesten bis in Höhe der nordwestlichen Spitze der Parzelle 101, Flur 6, Gemarkung Rittenhofen, den Feldweg querend und weiter entlang der nördlichen Grenze der Parzelle 101 und 72, Flur 6, Gemarkung Rittenhofen bis zu der nordöstlichen Ecke der Parzelle 72. Den östlichen Grenzen der Parzellen 72, 71, 70, 69, 64/17, 64/18, Flur 6, Gemarkung Rittenhofen folgend bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Parzelle 64/18. Der bebaute Bereich ist ausgenommen. Von diesem entlang der Parzellengrenze Richtung Süden, die Straße „Im Hanfgarten“ querend und entlang deren südlicher Begrenzung in Richtung Westen bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Parzelle 65/2, Flur 1, Gemarkung Rittenhofen, deren westliche Grenze in Richtung Süden bis zum Hermesbach.

Im Süden:

Von dort aus entlang der südlichen Bachböschung bis zum Schnittpunkt mit der Nordostecke der Parzelle 548/73, Flur 1, Gemarkung Rittenhofen; dann die östliche Grenze dieser Parzelle in Richtung Süden bis zur Südwestecke der Parzelle 756/73, Flur 1, Gemarkung Rittenhofen, von dort in gerader Linie durch die Parzellen 548/73, 549/73, 74/6, 74/5, 74/8, — alle Flur 1, Gemarkung Rittenhofen bis zur Nordostecke der Parzelle 46/14, Flur 1, Gemarkung Rittenhofen; entlang deren nördlicher Begrenzung und der Nutzungsgrenze der Parzelle 74/7, Flur 1, Gemarkung Rittenhofen, an deren westlicher Grenze nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Nutzungsgrenze der Parzelle 87/28, Flur 1, Gemarkung Rittenhofen, nach Westen entlang der Nutzungsgrenze der Parzellen 87/28, 87/16, 87/29, 87/27 alle Flur 1, Gemarkung Rittenhofen, in gerader Linie durch die Parzelle 87/26, Flur 1, Gemarkung Rittenhofen, bis an den Knickpunkt des Hermesbach in Höhe der Parzelle 311/56, Flur 1, Gemarkung Rittenhofen,

weiter nach Westen im Abstand von 5 m südlich der Bachmitte bis zur Einmündung des Seitenbaches in Höhe der nordwestlichen Ecke der Parzelle 94/4, Flur 1, Gemarkung Rittenhofen, entlang der südlichen Bachböschung des Seitenbaches bis zur Südwestecke der Parzelle 102, Flur 1, Gemarkung Rittenhofen, weiter entlang der Nutzungsgrenze durch die Parzelle 108/1, Flur 1, Gemarkung Rittenhofen, von deren Ende in gerader Linie durch die Parzellen 108/2 und 109/2, Flur 1, Gemarkung Rittenhofen bis zur Biegung des Hermesbaches in Höhe der Südwestecke der

Parzelle 44/1, von dort aus dem Verlauf des Hermesbaches in Richtung Westen folgend, und zwar in 5 m Abstand südlich der Bachmitte bis zum Schnittpunkt mit der Rittenhofener Straße. Diese querend und entlang den nordöstlichen Grenzen der Parzellen 12/9, 12/12 in südlicher Richtung folgend. Weiter entlang der östlichen Grenze der Parzelle 12/12 bis zum Schnittpunkt mit deren Nutzungsgrenze. Die Nutzungsgrenze entlang quer durch folgende Parzellen: 12/12, 12/9, 12/10, 12/11, 13/1, 14 — alle Parzellen Flur 1, Gemarkung Rittenhofen, bis zur östlichen Grenze der Parzelle 15, entlang dieser in südlicher Richtung bis zu deren Südspitze. Weiter in Richtung Nordwesten entlang den südwestlichen Grenzen der Parzellen 15, 16, 17, 546/18, 547/18, 19, 20 — alle Flur 1, Gemarkung Rittenhofen. Weiter in Richtung Norden entlang der östlichen und nördlichen Grenze der Parzelle 21/1, dann entlang den nördlichen Grenzen der Parzellen 21/3, 21/6 und entlang der Nutzungsgrenze der Parzelle 21/7 bis zur Flurgrenze (— alle Parzellen Flur 1, Gemarkung Rittenhofen). Entlang der Flurgrenze zwischen Flur 3 und 1 nach Süden bis zum Schnittpunkt mit dem „Schwarzenholzer Weg“.

Im Westen:

Nach Norden entlang dem östlichen Straßenrand des „Schwarzenholzer Weges“ bis zur Weggabelung (in Höhe der Parzelle 119/21, Flur 4, Gemarkung Rittenhofen). Von dort entlang den südlichen Grenzen der Parzellen 60/2, 60/3, 60/4, weiter entlang der nordwestlichen Grenze der Parzelle 60/4 bis zum Feldweg. Dem Weg folgend in Richtung Süden an seiner westlichen Seite. In Höhe der südlichen Ecke der Parzelle 59/4 den Weg querend und entlang deren südöstlicher Grenze. Weiter entlang der nördlichen Grenze der Parzelle 59/3 und östlichen Grenze der Parzelle 59/2 bis zum Ausgangspunkt — alle Parzellen Flur 4, Gemarkung Rittenhofen.

L 5.02.5 Katzenellenbogen, Almshofen und Mühlenberg

Im Nordwesten:

Die nordöstliche Ecke der Parzelle 9/2, Flur 2, Gemarkung Herchenbach im Schnittpunkt mit der Grenze zwischen der Stadt Püttlingen und der Gemeinde Riegelsberg, Ortsteil Walpershofen (westlich des Geisberges); der Gemeindegrenze nach Südosten folgend bis zur Südostspitze der Parzelle 75/1, Flur 7, Gemarkung Etzenhofen (asphaltierter Feldweg).

23

Im Osten:

Entlang der südöstlichen Grenzen der Parzellen 75/1, 334/73, 308/72 — alle Flur 7, Gemarkung Etzenhofen nach Südwesten; die westliche Grenze der Parzelle 308/72 nach Nordwesten bis zu deren Nordwestspitze; den Weg schneidend nach Westen, entlang der westlichen Grenze der Parzelle 59, Flur 2, Gemarkung Herchenbach (Grenze des GLB 5.02.38) bis in Höhe der Parzelle 318, Flur 2, Gemarkung Herchenbach; entlang der südlichen Begrenzung der Parzelle 56/4, Flur 2, Gemarkung Herchenbach, nach Westen bis zur Südostspitze der Parzelle 74, Flur 2, Gemarkung Herchenbach; entlang deren südlicher Begrenzung nach Westen bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 111, Flur 2, Gemarkung Herchenbach; die Parzelle 75/3 schneidend bis zur Nordwestspitze der Parzelle 238 — beide Flur 2, Gemarkung Herchenbach, die westlichen Grenzen der Parzellen 238 und 237 bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 100, alle Flur 2, Gemarkung Herchenbach; die östlichen Grenzen der Parzellen 100 und 99, Flur 2, Gemarkung Herchenbach, bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 91, Flur 2, Gemarkung Herchenbach; dann die nordwestliche Seite der Parzelle 91 nach Nordosten; die nordöstlichen Seiten der Parzellen 91, 90, 89, 88, 87, 85 — alle Flur 2, Gemarkung Herchenbach; entlang der südöstlichen Grenze der Parzelle 85 nach Südwesten bis zum Eckpunkt der Parzelle; die nordöstlichen Grenzen der Parzellen 107 und 108, Flur 1, Gemarkung Etzenhofen, bis zum Abschluß der Böschungsoberkante (in Höhe der Parzelle 108); entlang der Böschungsoberkante des Bahneinschnittes nach Südwesten bis oberhalb des Brückenweges.

Im Süden:

Im Abstand von 5 m oberhalb des Brückenweges parallel zum Weg nach Westen bis in Höhe der Parzelle 898/52, Flur 2, Gemarkung Sellerbach.

Im Westen:

Im Abstand von 40 m parallel zur Kyllbergstraße nach Norden bis zum Beginn der Bebauung; von dort entlang den westlichen Grenzen der Parzellen 123, 124, Flur 2, Gemarkung Herchenbach nach Norden bis zur Hälfte der Parzelle 124; der Nutzungsgrenze entsprechend bis zum Mühlenweg entlang der nordöstlichen Grenze der Parzelle 124 nach Norden bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Parzelle 124; in Höhe der Einmündung des Mühlenweges in die Kyllbergstraße nach Osten entlang der Parzelle 92 bis zur Nordwestspitze der Parzelle 93, Flur 2, Gemarkung Herchenbach; dann in deren Verlängerung die Parzellen 96, 97 und 101 schneidend bis zur westlichen Grenze der Parzelle 101; entlang dieser Grenze nach Norden bis zu deren Nordgrenze; die östliche Grenze der Parzelle 111, Flur 2, Gemarkung Herchenbach, nach Norden bis zur Parzelle 115/2; die westlichen Grenzen der Parzellen 111, 112, 113, 114 und 54 — alle Flur 2, Gemarkung Herchenbach; die westliche Grenze der Parzelle 95, Flur 1, Gemarkung Herchenbach.

Im Norden:

Die nördliche Begrenzung der Parzelle 95 nach Osten bis zur Parzelle 47, die westlichen Grenzen der Parzellen 47, 46, Flur 2, Gemarkung Herchenbach nach Norden, die nördliche Grenze der Parzelle 46 nach Osten bis zum Feldweg; deren östliche Begrenzung nach Süden; über den Feldweg entlang der südlichen Begrenzung der Parzelle 33 nach Osten bis zur Straße „Am Almshofen“; über die Straße und entlang der nördlichen Begrenzung der Parzelle 15 — alle Flur 2, Gemarkung Herchenbach, bis zur Hälfte; entlang der Nutzungsgrenze der Parzellen 14, 13, 11 — alle Flur 2, Gemarkung Herchenbach, nach Norden bis zur Parzelle 10/2; entlang der westlichen Grenze der Parzelle 10/2 und 9/2 nach Norden bis zur Nordwestkante der Parzelle 9/2, entlang der nördlichen Begrenzung dieser Parzelle bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.02.6 Dörschbachtal — Reinbacher Furt
(Teilbereich Püttlingen)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Riegelsberg und der Stadt Püttlingen, und zwar dort, wo der Dörschbach den Russenweg unterquert. Die nördliche und östliche Grenze ist identisch mit der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Riegelsberg und der Stadt Püttlingen bis zur südöstlichen Ecke der Parzelle 1, Flur 5, Gemarkung Etzenhofen. Von hier aus entlang der südlichen Begrenzung der Parzelle 1 bis zum Feldweg Überhofen-Etzenhofen, den Weg querend bis zur nördlichen Begrenzung der Parzelle 1. Von dort Richtung Osten bis zum o. g. Feldweg. Entlang des nördlichen Randes des Feldweges bis 25 m vor der Gemeindegrenze (s. o.). In dem Abstand von 25 m parallel zur Gemeindegrenze Richtung Norden bis zur Flurgrenze zwischen Flur 3 und Flur 2, Gemarkung Etzenhofen (Hesselbachtal). Entlang der Flurgrenze Richtung Osten bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 74/1, Flur 3, Gemarkung Etzenhofen. Dann die nordöstliche und östliche Grenze der Parzelle 74/1 und die östlichen Grenzen der Parzellen 158/75, 273/75, 274/75, 77, 234/78, 233/78, 232/78, 100, 101 (alle Flur 2, Gemarkung Etzenhofen) bis zum Schnittpunkt mit dem Feldweg. Entlang dessen westlicher Grenze in südlicher Richtung bis in Höhe der Parzelle 103, Flur 2, Gemarkung Etzenhofen. Quer durch die Parzelle 102/3 bis zu deren nordwestlicher Ecke; von dort in Richtung Norden entlang der westlichen Grenzen der Parzellen 94/16, 101, 100. Weiter entlang den südlichen und westlichen Grenzen der Parzelle 203/79; dann entlang den südlichen Grenzen der Parzellen 232/78, 233/78 und den westlichen Grenzen der Parzellen 233/78, 234/78 und 77. Dann in gerader Verlängerung quer durch die Parzellen 274/75 und 273/75 bis zur nördlichen Grenze der letztgenannten Parzelle. Dieser nach Westen folgend; weiter entlang der östlichen und nördlichen Grenze der Parzelle 254/76. Entlang der Grenze der Parzelle 61/1 im Uhrzeigersinn bis zur Flurgrenze zwischen Flur 3 und Flur 2, Gemarkung Etzenhofen (alle Parzellen aus Flur 3, Gemarkung Etzenhofen). Weiter an der Flur-

grenze in östlicher Richtung entlang bis zum westlichen Eckpunkt der Parzelle 138; den nordwestlichen Grenzen der Parzellen 138, 137, 136 folgend bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 164 (Reinbachtal). Dann entlang den westlichen Grenzen der Parzellen 164, 165, 166, 167 bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 442/129. Deren südlicher Grenze folgend bis zum Knick. Die südwestliche Parzellenecke schneidend bis zur nordwestlichen Ecke am Dörschbach.

Entlang der Böschungsoberkante der Bachböschung bis zum Ausgangspunkt (alle Parzellen aus Flur 2, Gemarkung Etzenhofen).

L 5.02.7 Ettgentaler Wald — Wimbach

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die östliche Straßenrandbegrenzung „Zum Birkenbruch“ in Höhe der Flurgrenze zwischen Flur 39, Flur 40 und Flur 41, Gemarkung Püttlingen.

Im Nordosten:

Vom Ausgangspunkt durch die Parzelle 167/12, Flur 39, Gemarkung Püttlingen auf den obenerwähnten Kreuzungspunkt der drei Fluren. Weiter entlang der Flurgrenze zwischen Flur 40 und Flur 41, Gemarkung Püttlingen nach Südosten bis zur Nordspitze der Parzelle 27/302, Flur 39, Gemarkung Püttlingen. Den nordöstlichen Grenzen der Parzellen 27/302, 27/301, 27/300, 27/299, 27/298, 27/297, 27/296, 27/295, 27/294 (alle Flur 39, Gemarkung Püttlingen) folgend. Wieder entlang der Flurgrenze zwischen Flur 39 und Flur 40, Gemarkung Püttlingen nach Osten bis zum Eckpunkt mit der Flur 3, Gemarkung Püttlingen, jetzt entlang der Flurgrenze zwischen Flur 40 und Flur 3, Gemarkung Püttlingen bis zur Südecke der Parzelle 169, Flur 40, Gemarkung Püttlingen.

Im Südwesten:

Die südwestlichen Grenzen der Parzellen 169 und 173 nach Norden und die südöstlichen Grenzen der Parzellen 309/177, 178 nach Südwesten. Weiter entlang der südlichen Grenze der Parzelle 178 bis zur Böschungskante an deren westlichem Ende. Entlang der Böschungskante nach Westen bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze der Parzelle 397/215; dieser nach Norden folgend. Dann die Süd- und Westgrenze der Parzelle 214, die Westgrenze der Parzelle 213 und die Südwestgrenze der Parzelle 216/3 bis zur Straße „Am Birkenbruch“. Entlang dieser Straße Richtung Nordosten bis zum Ausgangspunkt (alle Parzellen Flur 40, Gemarkung Püttlingen).

L 5.02.8 Kehlbach Hommes

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der nördliche Eckpunkt der Parzelle 32/1, Flur 3, Gemarkung Kölln am Rand des Feldweges.

Im Norden:

Die östliche Grenze der Parzelle 32/1 bis zur Flurgrenze (Flur 3, Flur 4, Gemarkung Kölln); von dort Richtung Westen entlang den nördlichen Grenzen der Parzellen 110/1, 108, 107, 106, 105, 104 (alle Flur 4, Gemarkung Kölln); dann Richtung Süden an der östlichen Grenze der Parzelle 104 bis in Höhe der Parzelle 92/1, (Flur 4, Gemarkung Kölln) und deren nördlichen Grenze Richtung Osten bis zum Weinbergweg.

An dem südlichen Rand entlang bis zur Nordostecke der Parzelle 35 (Flur 2, Gemarkung Kölln); Richtung Süden bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 192/23 (Flur 2, Gemarkung Kölln). An deren Nordgrenze bis zur Nutzungsgrenze dieser Parzelle. Entlang der Nutzungsgrenze und quer durch die Parzelle 23/2 bis zur Nordecke der Parzelle 23/3 (beide Flur 2, Gemarkung Kölln). Weiter an deren Nordgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 12/1. Von dort Richtung Norden über die Westgrenzen folgender Parzellen: 12/1, 117/19, 118/19, 20 (alle Flur 2, Gemarkung Kölln) und quer durch die Parzellen 15/17, 15/16, 644/15 (Flur 1, Gemarkung Kölln.)

Im Osten:

An der nordöstlichen Grenze der Parzelle 644/15 Richtung Süden; dann an den östlichen Grenzen folgender Parzellen vorbei: 644/15, 15/16, 15/17 Flur 1, Gemarkung Kölln; 20, Flur 2, Gemarkung Kölln; 14 und 409/13 bis zu dem Schnittpunkt mit der Parzelle 363/11 — alle Flur 1, Gemarkung Kölln. An deren nördlicher Grenze bis zur Eisenbahn und über diese hinweg. Entlang der östlichen Böschungsoberkante der ehemaligen Eisenbahnlinie Richtung Süden bis zur Südwestecke der Parzelle 387/115 aus Flur 41, Gemarkung Püttlingen: die Bahn querend; dann entlang der westlichen Böschungsoberkante der Eisenbahnlinie bis zur Nordostecke der Parzelle 380/103, Flur 41, Gemarkung Püttlingen. An deren nördlicher Grenze in Richtung Westen; dann in gerader Verlängerung durch die Parzellen 104/11, 104/6, 104/1, Flur 41, Gemarkung Püttlingen. Weiter Richtung Norden entlang den westlichen Grenzen folgender Parzellen: 104/1, 104/2, 262/104, 371/97, 370/94, 396/91, Flur 41, Gemarkung Püttlingen bis zur Flurgrenze (Flur 41, Gemarkung Püttlingen und Flur 4, Gemarkung Kölln).

Im Süden:

Entlang der Flurgrenze Richtung Westen bis zu ihrem westlichen Eckpunkt (zwischen Flur 4, Gemarkung Kölln und den Fluren 41 und 39, Gemarkung Püttlingen), hier die Grenze des bestehenden Bebauungsplanes.

Im Westen:

Entlang der Flurgrenze bzw. der Grenze des Bebauungsplanes Richtung Norden (zwischen Flur 4, Gemarkung Kölln und Flur 3, Gemarkung Kölln) bis zum südlichen Eckpunkt der Parzelle 32/1 Flur 3, Gemarkung Kölln. Entlang der westlichen Grenze bis zum Feldweg, diesem folgend in Richtung Norden bis zum Ausgangspunkt.

L 5.02.9 Sellerbacher Humes

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der südöstliche Eckpunkt der Parzelle 97/6, Flur 2, Gemarkung Sellerbach (Schule).

Im Norden und Nordosten:

Die nördliche Grenze der Parzelle 774/97 Flur 2, Gemarkung Sellerbach, dann entlang der Nutzungsgrenze der folgenden Parzellen 98/3; 100/8; 101/7; 103/2; 104/4; 105/6; 105/8; 105/10; 105/12; 105/14; 105/16; 107/4; 110/18 — alle Flur 2, Gemarkung Sellerbach bis zur nordwestlichen Ecke der Parzelle 111/5. Quer durch die Parzelle 111/5 bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Parzelle 131; entlang deren nördlicher Grenze, weiter entlang der östlichen Grenzen der Parzellen 131, 132 und 133 (alle Parzellen Flur 2, Gemarkung Sellerbach). Die nordöstliche Grenze der Parzelle 90, Flur 3, Gemarkung Sellerbach, weiter die östlichen Grenzen der Parzellen 90, 89, 88, 87 (alle Flur 3, Gemarkung Sellerbach) und die nordöstliche Grenze der Parzelle 317/81. Von deren nordöstlicher Ecke nach Norden die Parzellen 316/81; 259/79; 268/78; 76; 75; 74; 73 (alle Flur 2, Gemarkung Sellerbach), schneidend bis zur Böschungsoberkante, an dieser entlang (Nutzungsgrenze) quer durch folgende Parzellen: 349/105; 350/106, 181/107, 182/107; 108; 109; 110; 111; 110/1; 114, Flur 2, Gemarkung Sellerbach, bis zum Feldweg. Von dort die östliche Begrenzung des Feldweges in Richtung Süden folgend bis zu dessen Ende an der Nordostgrenze der Parzelle 65/1. Diese querend bis zu ihrer Südwestecke und ihre ganze südliche Grenze entlang. Weiter entlang der Flurgrenze zwischen Flur 3 und Flur 4, Gemarkung Sellerbach bis zum Schnittpunkt mit dem Feldweg, diesen querend bis an die Nordwestecke der Parzelle 32/1, Flur 4, Gemarkung Sellerbach, die nördliche Grenze dieser Parzelle entlang, weiter in Richtung Osten entlang der nördlichen Grenze der Parzelle 297/28, Flur 4, Gemarkung Sellerbach bis zur Gemeindegrenze nach Riegelsberg. In Richtung Süden entlang der östlichen Böschungskante bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 297/28 Flur 4, Gemarkung Sellerbach.

Im Süden und Westen:

Entlang der nördlichen Begrenzung des Feldweges (Verlän-

gerung Nauwieser Straße) bis zu einem kleinen Fußweg; diesem Fußweg ins Tal folgend und parallel dem Sellenbach nach Westen bis zur Nutzungsgrenze innerhalb der Hausgärten (jeweils etwa in 30 m Abstand zum Bachverlauf). An dieser entlang durch die Parzellen 156/1; 714/156; 713/156; 229/155; 668/155; 667/166; 666/155; 154/3; 154/2; 154/1; 195/152; 151/4; 151/3; 151/5 — alle Flur 2 Gemarkung Sellenbach. Quer durch die Parzellen 151/1; 402/150; 760/150 bis zur nordwestlichen Grenze der letztgenannten Parzelle 5 m südlich der Bachmitte des Sellenbaches. In diesem Abstand parallel zum Sellenbach bis zur nordwestlichen Grenze der Parzelle 150/19. Dieser Grenze nach Osten folgend. An der südöstlichen und östlichen Grenze der Parzelle 148/2 entlang bis zu ihrer nordöstlichen Ecke. Von dort quer durch die Parzelle 97/3 bis zum südwestlichen Eckpunkt der Parzelle 97/9 und deren südlicher Grenze und der südlichen Grenze der Parzelle 97/6 entlang bis zum Ausgangspunkt (alle Parzellen Flur 2, Gemarkung Sellenbach).

L 5.02.10 Galgenberg — Kappelheck

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Nordecke der Parzelle 280/54, Flur 38, Gemarkung Püttlingen.

Im Norden:

Vom Ausgangspunkt der nordöstlich verlaufenden Grenze der Parzelle 280/54 folgend, dann entlang den südöstlichen Grenzen der Parzellen 280/54, 281/54, 274/55, 275/55, 56, 57, 341/58, 362/60, 296/61. Weiter die nordöstliche Grenze der Parzelle 316/96 bis zum südwestlichen Eckpunkt der Parzelle 115, dann deren westliche und nördliche Grenze sowie die Nordgrenze der Parzelle 116 bis zur Westgrenze der Parzelle 114, dieser und der Westgrenze 299/113 folgend (alle aus Flur 38, Gemarkung Püttlingen).

Im Osten:

Die Nordostgrenze der Parzelle 299/113 (Flur 38, Gemarkung Püttlingen) bis zur Flurgrenze zwischen Flur 38 und Flur 40, Gemarkung Püttlingen. Entlang der Flurgrenze nach Süden bis zur Nordspitze der Parzelle 44/2 (Flur 40, Gemarkung Püttlingen), dann die Ostgrenzen der Parzellen 44/2, 45/2, 48/2 und die Südgrenze letztgenannter Parzellen bis zur Flurgrenze und bis zur südwestlichen Ecke der Parzelle 139, Flur 38, Gemarkung Püttlingen. Der Grenze dieser Parzelle folgend bis zur nördlichen Grenze der Parzelle 140. In Richtung Osten entlang der nordöstlichen Grenzen der folgenden Parzellen: 140, 198, 197, 196, 195, 277/194, 276/194, 193/5, 193/4, 193/3, 193/2, 193/1 (alle Flur 38, Gemarkung Püttlingen). Die südöstlichen Grenzen der Parzellen 193/1, 193/6, 193/7, 190/1; dann entlang der südlichen Grenzen der Parzellen 190/1 und 189. Nach Süden auf die Nordspitze der Parzelle 352/181 zu und deren westlicher Grenze folgend, sowie der westlichen Grenze der Parzelle 180 bis zur Flurgrenze zwischen Flur 38 und Flur 37, beide Gemarkung Püttlingen (bis hierher alle Parzellen aus Flur 38, Gemarkung Püttlingen). Die Parzelle 78, Flur 37, Gemarkung Püttlingen, querend auf die Ostecke der Parzelle 209/82 zu und der südöstlichen und südwestlichen Grenze der letztgenannten Parzelle folgend bis zur Flurgrenze (wie oben); an dieser nach Westen entlang bis zu ihrem nächsten Knick Richtung Norden. Weiter entlang den südlichen Grenzen der Parzellen 181, 180, 179, 178, 177, 176, 263/175, 262/175, 172/1, 171, 170, 169, 168, 167, 166, 165, 375/164, 163, 259/162, 258/161, 160, 159, 158 (alle Flur 37, Gemarkung Püttlingen) bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze der Parzelle 135; dieser Grenze und der Ostgrenze der Parzelle 30 nach Süden folgend bis zum Feldweg im Bereich der Südgrenze letztgenannter Parzelle. Entlang der nördlichen Begrenzung des Feldweges nach Westen bis zur westlichen Böschungskante im Bereich der Parzelle 9.

Im Westen:

Nach Norden entlang der Böschungskante und weiter entlang der Westgrenze der Parzellen 24 und 141 bis zum Feldweg im Bereich der nördlichen Begrenzung der Parzelle 141. Den Feldweg querend und an dessen nördlicher Begrenzung Richtung Westen bis zur Gabelung. Den nord-süd-verlaufenden Feldweg an dessen östlicher Begrenzung

Richtung Norden entlang bis zur südlichen Grenze der Parzellen 151, 152, 153, 154, 155; diesen nach Osten folgend; dann entlang der Ostgrenze der Parzelle 155 bis zur Flurgrenze zwischen Flur 37 und Flur 38, Gemarkung Püttlingen (alle Flur 37, Gemarkung Püttlingen).

Entlang der Grenze Richtung Osten bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze der Parzelle 18 (Flur 38, Gemarkung Püttlingen). Weiter entlang dieser Grenze und der Westgrenze der Parzelle 36 bis zur Höhe des Ausgangspunktes. Die Parzellen 37, 264/38, 265/38, auf diesen Punkt zu, querend (alle Flur 38, Gemarkung Püttlingen).

L 5.02.11 Kreuzberg

Im Osten:

Beginnend mit der nordöstlichen Ecke der Parzelle 205, an den östlichen Grenzen der Parzellen 205, 207 entlang bis zur Böschungsoberkante. An der Böschungsoberkante in östlicher Richtung durch die folgenden Parzellen hindurch: 208, 209, 210, 373/211, 374/212, 213, 321/215 und 467/215 bis in Höhe der östlichen Grenze der Parzelle 296/204, dann in südwestlicher Richtung entlang den östlichen Grenzen der Parzellen 296/204 und 191. Der östlichen Grenze der Parzelle 164/1 Richtung Süden und ihrer südlichen Grenze folgend; dann entlang der südlichen Grenze der Parzelle 180 bis in die Höhe der Grenze zwischen den Parzellen 382 und 381.

Im Westen:

Von hier durch die Parzelle 180 und an deren nördlicher Grenze Richtung Osten. Die westlichen Grenzen der Parzellen 164/1, 162, 160, 158 und 157 und weiter den nordwestlichen Grenzen der Parzellen 157 und 159 bis zur Böschungsoberkante am nördlichen Ende der Parzelle 159. Entlang des Pfades Richtung Westen durch die Parzellen 316/156, 155, 299/154, 198/54 und 153 bis zum südwestlichen Eckpunkt der Parzelle 120 und an deren westlicher Begrenzung entlang. Die nördlichen Grenzen der Parzellen 120, 117, 116 und 115 bis zum Ausgangspunkt (alle Parzellen aus Flur 28, Gemarkung Püttlingen).

L 5.02.12 Meisterswies/Geisberg

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Nordgrenze der Parzelle 443, Flur 3, Gemarkung Püttlingen.

Im Norden:

Entlang der Flurgrenze Richtung Südosten (zwischen Flur 3, Gemarkung Püttlingen und Flur 1, Gemarkung Engelfangen) bis zur Ostecke der Flur 3.

Im Osten:

Entlang der Ostgrenze der Parzelle 454, Flur 3, Gemarkung Püttlingen Richtung Süden bis zur Nordecke der Parzelle 340/1, Flur 4, Gemarkung Püttlingen.

26

Auf der Böschungsoberkante in der Parzelle 340/1 Richtung Süden bis zur Südspitze der Parzelle 802/464, Flur 3, Gemarkung Püttlingen (Flurgrenze). Entlang der westlichen Grenzen der Parzellen 340/1 und 346/13, Flur 4, Gemarkung Püttlingen bis zum Feldweg. Den Weg in südlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 547/5 Flur 3, Gemarkung Püttlingen.

Im Süden:

Richtung Westen an der Nordgrenze der Parzelle 547/5. Über die Nutzungsgrenzen der Parzellen 546/6 und 546/5; dann schräg über die Parzellen 544/2 und 1475/543 zum nordöstlichen Eckpunkt der Parzelle 540/3. Entlang deren nördlicher Grenze, über die Nutzungsgrenze der Parzelle 538 und den südlichen Grenzen der Parzellen 1144/536 und 1083/536 (alle Flur 3, Gemarkung Püttlingen).

Im Westen:

Die westliche Grenze der Parzelle 1083/536 bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 548/1. Deren südlicher, westlicher und nördlicher Begrenzung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 973/548. Entlang der östlichen Grenzen der Parzellen 550/5, 550/3, 1211/530, 528/9, 526/9, 528/6, 528/7, 528/10. Dann in gerader Linie quer

durch die Parzellen 528/4, 1562/531, 531/2, 524/6, 524/5, 525/1, 522/2, 518/4, 518/3, 516/6 bis zur westlichen Ecke der Parzelle 510/2. Entlang den nordwestlichen Grenzen folgender Parzellen: 510/2, 510/1, 508, 741/507, 740/507, 505/1, 502/1 bis zur Nordspitze der letztgenannten Parzelle. Die nordöstlichen Grenzen der Parzellen 502/1 und 502/3 bis zu ihrem östlichsten Eckpunkt. Die westliche Grenze der Parzelle 443 nach Norden bis zum Ausgangspunkt (alle Flur 3, Gemarkung Püttlingen).

L 5.02.13 Erbachtal, Axknöpfchen und Kalklöcher

Der Ausgangspunkt der Beschreibung liegt südwestlich der Einmündung der Geisbergstraße in die Engelfanger Straße (Köllertalstraße L.I.O. L 136)

Im Norden:

Beginnend an der nordwestlichen Ecke der Parzelle 480/3, Flur 2, Gemarkung Püttlingen, an ihrer nördlichen und östlichen Begrenzung entlang; weiter an den nördlichen Grenzen der Parzellen 731/12, 464; 463; 462; 1784/461; 1783/461, 460 (alle Flur 2, Gemarkung Püttlingen); von dort Richtung Norden entlang der westlichen Grenze der Parzelle 485 (Flur 2 Gemarkung Püttlingen), quer durch die Parzellen 1579/570; 570/1; 569/3 (alle Flur 3, Gemarkung Püttlingen); auf den südöstlichen Eckpunkt der Parzelle 568/9 Flur 3, Gemarkung Püttlingen, entlang der nördlichen Begrenzung folgender Parzellen: 569/3, 1521/569; Flur 3, Gemarkung Püttlingen. Von dort 50 m entlang der südlichen Grenze der Parzelle 351/174, weiter in Richtung Norden quer durch folgende Parzellen:

351/174; 173/1, 172/1; 171/4; 170/4 169/6; 168/6; 167/6 im Abstand von 50 m zur westlichen Grenze der Parzellen (alle Parzellen Flur 4, Gemarkung Püttlingen). Entlang der nördlichen Grenzen der Parzellen 167/6 und 164, weiter am südöstlichen Rand des Feldweges bis in Höhe der Nordgrenze der Parzelle 265/138. An dieser Grenze Richtung Osten und entlang der nördlichen Grenze der Parzelle 294/138; Richtung Süden entlang der östlichen Grenzen der Parzellen 294/138; 299/137; 298/137; 309/134; bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze der Parzelle 121. Entlang dieser bis in die Höhe der östlichen Grenze der Parzelle 122. An dieser Stelle die Parzelle 122 nach Norden querend und der eben genannten Grenze folgend bis zur Böschungsoberkante des Püttlinger Erbachtales (alle Parzellen Flur 4, Gemarkung Püttlingen). An dieser Kante Richtung Osten bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze der Parzelle 229/7 Flur 5 Gemarkung Püttlingen. Dieser folgend Richtung Norden, weiter in gerader Linie durch die Parzellen 253/13, 253/14 Flur 5 Gemarkung Püttlingen, bis zum Feldweg. An diesem entlang Richtung Osten bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze der Parzelle 14. Ab den folgenden östlichen Grenzen der Parzellen 254/13, 250/11; 249/10; 248/10; 232/12; 231/12; 9 (alle Parzellen Flur 5 Gemarkung Püttlingen) bis zur Böschungsobergrenze des Erbachtales. Dieser in Richtung Osten folgend bis an den Feldweg, der parallel zur Espenstraße verläuft. Am Rand des Feldweges Richtung Norden bis zur Nordostecke der Parzelle 383/61 (Flur 5, Gemarkung Püttlingen). Den Feldweg/Straße/Feldweg querend und dem Feldweg Richtung Norden folgend bis zum Knickpunkt des Weges in Höhe der Parzelle 364/37 (Flur 5, Gemarkung Püttlingen). Weiter entlang der südlichen Wegbegrenzung Richtung Osten und der südlichen Grenze der Parzelle 266/86 Flur 5, Gemarkung Püttlingen und der nördlichen Begrenzung der Parzelle 95. Entlang der westlichen, nördlichen, östlichen Grenzen der Parzelle 96 (Flur 5, Gemarkung Püttlingen) bis zum asphaltierten Wanderweg.

Im Süden:

Die südliche Begrenzung des asphaltierten Weges nach Westen entspricht zugleich der Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.02.02 über den Höhenpunkt 322,0 m NN bis zur Geländegrenze der bestehenden Reit-anlage; an dieser Grenze entlang nach Norden bis in Höhe der südlichen Grenze der Parzelle 120 Flur 5, Gemarkung

Püttlingen; entlang der Flurgrenze zwischen Flur 5 und Flur 6 nach Westen bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze der Parzelle 129/1 (Flur 5 Gemarkung Püttlingen); dann entlang dieser und der nördlichen Grenze der Parzelle 136/1. Entlang der westlichen Grenze dieser Parzelle nach Süden bis zum asphaltierten Weg. Entlang der nördlichen Begrenzung des Weges Richtung Westen bis zu dessen Einmündung in die Espenstraße; weiter nach Norden entlang der östlichen Grenze der Espenstraße bzw. des parallel laufenden Feldweges bis zur nordwestlichen Ecke der Parzelle 146/3 (Flur 5 Gemarkung Püttlingen). Die Straße querend bis an die Gabelung des Feldweges in Höhe der Parzelle 149/2 Flur 5, Gemarkung Püttlingen. Nach Süden entlang der westlichen Begrenzung des Feldweges und später der Espenstraße bis an die Südwestspitze der Parzelle 1/9, Flur 6, Gemarkung Püttlingen. Die Flurgrenze (zwischen Flur 5 und Flur 6) nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze der Parzelle 186, Flur 5, Gemarkung Püttlingen.

Diese Grenze entlang; weiter nach Süden auf der östlichen Grenze der Parzelle 128/1 Flur 8, Gemarkung Püttlingen, dann entlang der südlichen Grenzen der Parzellen 128/1; 129/1; 130/3; 131/1 Flur 8 Gemarkung Püttlingen, weiter entlang der östlichen Grenze der Parzelle 135/4 Richtung Süden und ihrer südlichen Grenze. Die Parzellen 183/137; 184/137 in gerader Linie auf den südöstlichen Eckpunkt der Parzelle 416/138 querend, entlang der südlichen Grenze der letztgenannten Parzelle bis zur Böschungsoberkante; entlang dieser nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze der Parzelle 207/124. Von diesem Punkt in gerader Linie die nachfolgend erwähnten Parzellen 207/124; 206/124; 122/3; 121; 119/2; 116/2; 114/2; 111/2; 109/3; 104/2; 326/75; 74/2; 73/2; 71/2; 284/69; 66/2, 65/2;

27

64/2, 63/2; 62/2; 61/2; 60/2; 59/2; 58/2; 57/2; 55/2; 54/4; 53/2; 51/2; 346/57; 344/57; 360/50; 50/1; 49/1; 47/11; alle Flur 8 Gemarkung Püttlingen, schneidend bis an die westliche Grenze der Parzelle 47/11 in Höhe der Grenze zwischen den Parzellen 46/24 und 46/23. Von dort in Richtung Norden entlang dieser Grenze und der westlichen und nordöstlichen Grenzen der Parzelle 47/10. Weiter die nordöstliche Grenze der Parzelle 49/1 bis zum Schnittpunkt mit der nordwestlichen Grenze der Parzelle 360/50 Flur 8, Gemarkung Püttlingen. Dieser nach Nordosten folgend bis zum Weg. Entlang des Wegrandes nach Norden, die Erbachstraße querend bis zur Südgrenze der Parzelle 236 Flur 4, Gemarkung Püttlingen. Die südliche und westliche Grenze der letztgenannten Parzelle bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze der Parzelle 401/235 Flur 4, Gemarkung Püttlingen und weiter an der nördlichen Grenze der Parzelle 234/1 Flur 4 Gemarkung Püttlingen bis zur Flurgrenze zwischen Flur 8 und Flur 4. Entlang der Flurgrenze nach Westen über den Höhenpunkt 247,3 m NN bis zum Schnittpunkt mit der nordwestlichen Grenze der Parzelle 219/2 Flur 8, Gemarkung Püttlingen. An dieser Grenze entlang, weiter an den südwestlichen Grenzen der Parzellen 20; 176/19; 175/19; 18 und 17 Flur 8, Gemarkung Püttlingen bis zur Flurgrenze zwischen Flur 8 und Flur 4. Dieser folgend bis zur Westgrenze der Parzelle 466/4 Flur 8, Gemarkung Püttlingen. Der letztgenannten Grenze nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Nutzungsgrenze folgend; entlang der Nutzungsgrenze in deren gerader Verlängerung folgend bis zum westlichen Eckpunkt der Parzelle 465/4 Flur 4, Gemarkung Püttlingen. Entlang der Nutzungsgrenze nach Süden durch die Parzelle 4/1 bis zur Ostspitze der Parzelle 464/4, deren Nordgrenze entlang bis zur Flurgrenze zwischen Flur 4 und Flur 2. Die Flurgrenze entlang nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze der Parzelle 447/2 Flur 2, Gemarkung Püttlingen. Weiter entlang dieser nach Westen und den Südgrenzen der Parzellen 447/1; 2089/437; 1189/435; 1190/435; 1784/461; 462; 463; 464; 465; 466 Flur 2, Gemarkung Püttlingen. Entlang der westlichen Grenze von Parzelle 466 und in gerader Verlängerung durch die Parzelle 731/12 bis zur Südgrenze der Parzelle 480/3. Von dort entlang der Westgrenze bis zum Ausgangspunkt (alle Parzellen Flur 2, Gemarkung Püttlingen).

Im Norden:

Nördlich des Beginns der Verrohrung des Schlehbaches unterhalb der Umgehungsstraße:

die nördlichen Grenzen der Parzellen aus Flur 12, Gemarkung Püttlingen von West nach Ost: 13, 16, 229/17, 230/17, 231/17 195/19, 196/19, 197/19, 198/19, 215/20, 216/20, 372/21, 373/22, 374/22, 334/23, 335/23, 24/3, 25/1 (ausgenommen der in die Parzelle hineinragende Gebäude- teil), 25/3, 25/4, 277/26, 27/1, 27/2, 233/27, 28, 217/29, 225/29; die östliche Grenze der Parzelle 225/29; dann die nördliche Grenze der Parzelle 33/18 über die Nutzungsgrenze bis zum Eckpunkt der Parzelle 33/16 — beide Flur 12, Gemarkung Püttlingen.

Im Osten:

Die westlichen Grenzen der Parzellen 394/41, 41/1, 42/1 und 43/1 nach Süden bis zur Südwestspitze der letztgenannten Parzelle. Nun entlang der Nutzungsgrenzen bzw. Parzellengrenzen (jeweils die Grenzen der Streuobstwiesen innerhalb der Gartengrundstücke) innerhalb der folgenden Parzellen von Nord nach Süd, jeweils parallel zum Verlauf der Schlehbach- und dann der Hohbergstraße (entsprechend Flurkarte 6460/11): 44/1, 44/3, 297/45, 47/3 47/2, 433/49, 432/49, 50, 300/51, 311/52, 314/53, 287/54, 55/2, 56/1, 391/57, 59, 289/60, 279/61, 423/62, 64/3, 64/2, 65, 404/66, 66/2, 67/1, 68/1, 69/1, 71, 72, 73 (alle Flur 12, Gemarkung Püttlingen).

Im Süden:

Die südliche Grenze der Parzelle 73, Flur 12, nach Westen (entspricht Flurgrenze), dann die westlichen Grenzen folgender Parzellen aus Flur 12, Gemarkung Püttlingen, nach Nordosten: 73, 72, 71, 69/1; dann entlang der südlichen Grenze der Parzelle 46, Flur 12, Gemarkung Püttlingen nach Westen, dann die südliche Grenze der Parzelle 305/74, Flur 12, nach Westen, bis zu deren Südwestspitze, die westlichen Grenzen folgender Parzellen (Flur 12, Gemarkung Püttlingen) nach Nordosten: 305/74, 306/74, 75, 76, 77, 78, 239/79, 240/79, 210/80, 211/80, 81; entlang der nördlichen Grenze der Parzelle 91 nach Westen bis zu deren westlicher Begrenzung; die östlichen Grenzen der nun folgenden Parzellen nach Südwesten (alle Flur 12, Gemarkung Püttlingen): 337/169, 336/169, 168, 167, 315/166, 316/166, 165, 164, 163, 162, 161; entlang der südlichen Grenze der Parzelle 161 und 253/171 — beide Flur 12, Gemarkung Püttlingen nach Westen bis zur Parzellengrenze bzw. Flurgrenze zwischen Flur 12 und Flur 11; entlang dieser Parzellengrenze (Verlauf entspricht etwa dem Feldweg) nach Süden bis zur Ostkante der Parzelle 828/280 — Flur 11, Gemarkung Püttlingen; entlang der Ostkante nach Süden bis zur Südgrenze der Parzelle.

Im Westen:

Von der Südkante der Parzelle 828/280 parallel zur Weiherbergstraße und zur Straße Am Wäldchen nach Norden, wobei die folgenden Parzellen in Höhe des jeweiligen Baumbestandes geschnitten werden (Abstand zu den Straßenrändern jeweils 60 m); folgende Parzellen werden durch den Grenzverlauf berührt:

827/280, 764/275, 715/274, 714/274, 270/2, 270/3, 826/268, 751/268, 745/268, 146/268, 744/268, 471/266, 266/2, 266/1, 373/265, 477/265, 264/2, 264/1, 429/264 (alle Flur 11); 254/171, 385/172, 415/174, 416/174, 403/175, 178/4, 178/3, 260/179, 179/3, 321/182, 322/183, 185/1, 325/186 — alle Flur 12, Gemarkung Püttlingen; entlang der nördlichen Grenze der letztgenannten Parzelle, dann die westlichen und nördlichen Grenzen folgender Parzellen nach Norden bzw. Nordosten bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung: 187, 317/8, 330/10, 304/10 — Flur 12, Gemarkung Püttlingen.

§ 5

Verbote

(1) In den Landschaftsschutzgebieten sind Änderungen, die die Natur schädigen, den Charakter des Gebietes verändern, den Naturgenuß beeinträchtigen, das Landschaftsbild verunstalten oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, zu unterlassen.

(2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen wie Moore, Sümpfe, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbauete Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer;
2. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art;
3. das Abbrennen oder Abschneiden von Röhricht und Schilf;
4. die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt aller Art, sowie jede sonstige Verunreinigung der Gebiete;
5. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Pflanzen;
6. nicht jagdbaren, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten und Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
8. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen;
9. Abbau, Einbringung oder Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies und anderen Bodenbestandteilen sowie jede Veränderung der Bodengestalt (insbesondere die Verfüllung von Bodensenkungen, auch wenn sie durch den Bergbau entstanden sind) einschließlich der Gewässer;
10. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Naß- und Feuchtgebieten;
11. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen oder das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze, sowie das Anlegen von Feuerstellen;
12. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten darstellen;
13. die Anlage, Verlegung oder wesentliche Änderung von Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art;
14. das Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser durch künstliche Einrichtungen einschließlich Drägen und der Ausbau von Oberflächengewässern;
15. das Abbrennen, Roden oder Abschneiden von Feldgehölzen, Hecken, Brachflächen und sonstigen Pflanzenbeständen.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Absatz 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern die Handlungen Wirkungen der im Absatz 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen vermieden werden können. Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde getroffen wird. Dies gilt nicht für Handlungen nach Absatz 2 Ziffer 1-6, da diese gesetzliche Verbote darstellen. In diesen und ähnlichen Fällen ist allenfalls Befreiung nach § 7 möglich.

§ 6

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG;
3. rechtmäßig ausgeübte Nutzungen der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig

bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung;

4. die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung durch das Ministerium für Umwelt als Oberste Naturschutzbehörde erteilt werden.

§ 8

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzweckes, die über die üblichen in § 6 genannten nutzungsbedingten Pflegemaßnahmen hinausge-

hen, werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

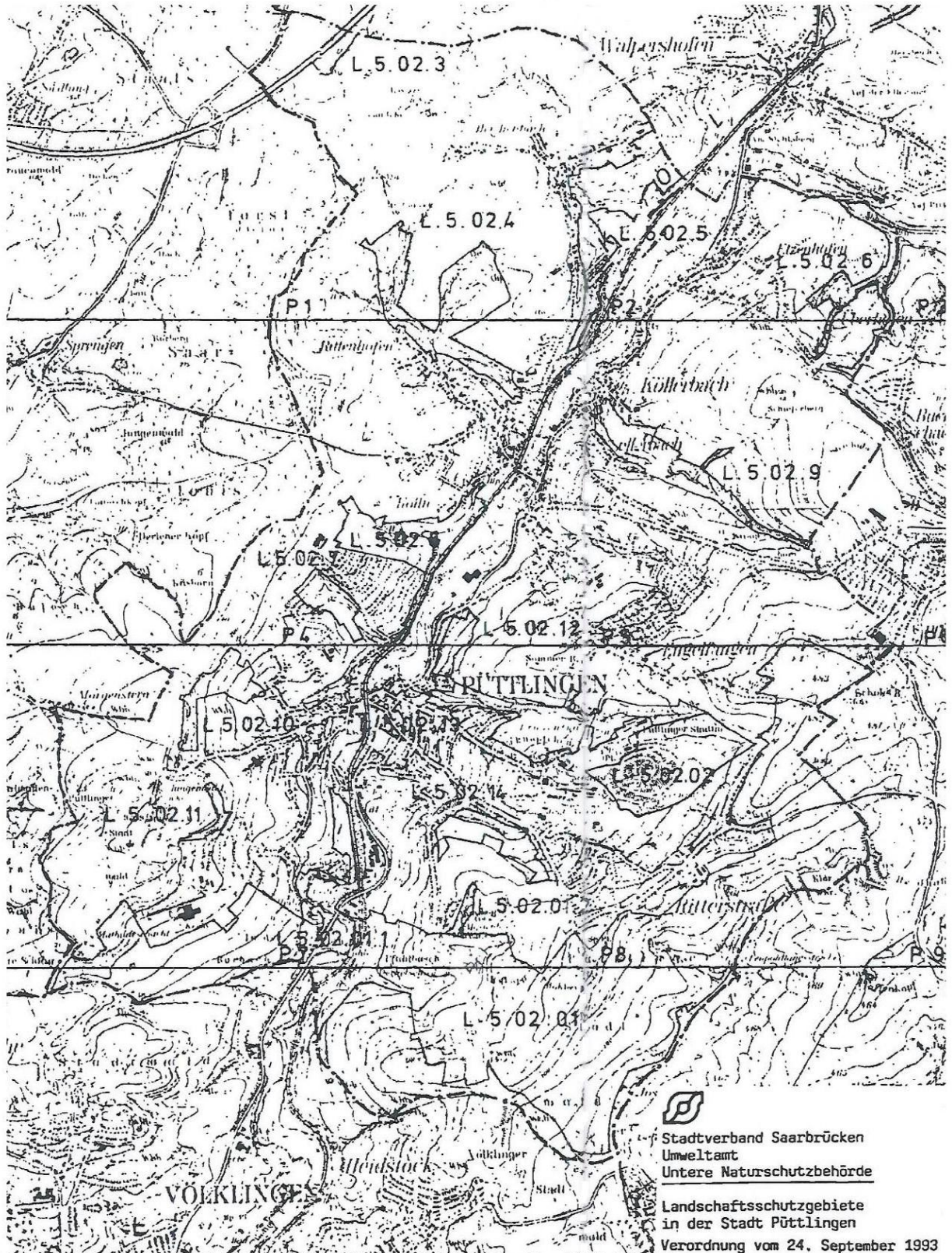
Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 5 Abs. 3 zugelassen und es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6, oder es ist eine Befreiung nach § 7 erteilt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 24. September 1993



**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

74

Artikel 22

Änderung der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Stadt Püttlingen

Nach § 6 der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Stadt Püttlingen vom 24. September 1993 (Amtsbl. S. 19) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013